

**Beschluss über die Offenlage betreffend die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 6646 Nd/03 (67470/03)
Arbeitstitel: 2. Änderung Stadtautobahn/Innere Kanalstraße in Köln-Neustadt/Nord**

Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6646 Nd/03 (67470/03) wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Anstelle der üblicherweise gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Modell 1 oder 2 wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb welcher Frist sie sich zur Planung äußern kann.

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln und in der Tagespresse wurde in diesem Verfahren die Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.10. bis 12.11.2008 über die Planung entsprechend unterrichtet. Während der zweiwöchigen Frist wurden zwei Stellungnahmen vorgelegt, die als Anlage 6 und Anlage 7 der Beschlussvorlage in anonymisierter Form beigefügt sind.

In den vorgelegten Stellungnahmen werden die verkehrlichen Auswirkungen des Neubaufvorhabens "Eis- und Schwimmstadion" an der Lentstraße angesprochen. Insbesondere wird vorgeschlagen, eine Lösung zu finden, die das Agnesviertel von zusätzlichen Verkehr verschont, damit keine zusätzlichen Immissionsbelastungen entstehen würden. Auch sollte die von der Umnutzung betroffene Parkplatzfläche nicht erweitert werden und auch nur maximal 124 Stellplätze vorsehen.

Die Ausführungen in der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (vgl. Anlage 2 der Beschlussvorlage) zu den Verkehrsflächen und zur verkehrlichen Erschließung stimmen mit dem Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung überein, da bereits seitens der Verwaltung die Erschließungsvariante über die Innere Kanalstraße zum Schutz des südlichen Wohngebietes zur Verwirklichung vorgeschlagen wird. Eine Änderung der Beschlussvorlage ist aus Sicht der Verwaltung somit nicht erforderlich.